

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 1. März 2018

Jahrgang 2018, Nr. 5

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
46 Antrag auf Wiederaufbau eines Ferkelaufzuchtstalles in Rahden; hier: Immissionsschutz - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht –	46	52 Neu gewählte Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke Hüllhorst I und II der Gemeinde Hüllhorst	49
47 Ablehnungsbescheid auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Stemwede; hier: Immissionsschutz	47	53 Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ - Aufstellungsbeschluss – der Stadt Lübbecke	49
48 Antrag auf Modernisierung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Stemwede; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -	48	54 Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans – MD-Fläche in der Ortschaft Friedewalde – der Stadt Petershagen	50
49 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	48	55 Auslegung der 2. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorf Costedt“ der Stadt Porta Westfalica	51
50 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	49	C. Sonstige Bekanntmachungen	
51 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	49	56 Mitgliederversammlung am 20.03.2018 der Jagdgenossenschaft Möllbergen	52
		57 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	52

46

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG über
das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG

Herr Heinrich-Wilhelm Hartmeier, Westerheide 11 in 32369 Rahden betreibt eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln gem. Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV). Nach einem Brandschaden wird der Wiederaufbau eines Ferkelaufzuchtstalles für 1500 Ferkel nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Der Standort der Wiedererrichtung entspricht dem Standort des zerstörten Stalles. Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben muss der Neubau größer gebaut werden als bislang genehmigt. Eine Änderung der Tierplatzzahlen geht mit der wesentlichen Änderung nicht einher. Der Ferkelaufzuchtstall wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet.

Der Betrieb von Herrn Hartmeier fällt unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG zu prüfen, ob für die Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Aus der Antragstellung ergibt sich eine Verringerung der vom Stall ausgehenden Luftverunreinigungen, was zu einer Entlastung der Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 1 und 2 UVPG führt. Eine wesentliche Änderung der Betriebsprozesse ist nicht erkennbar, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Lärm und betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr auf die Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 1 und 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Durch eine geringfügig erhöhte Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 2 und 3 UVPG nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) Nr. 4 und 5 UVPG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die beantragte Änderung der Anlage keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Absatz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 5 Absatz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 19.02.2018
Az.: 770.0009/17/7.1.11.1

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. C. Stark

47

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Gamesa Energie Deutschland GmbH, Staulinie 14-15 in 26122 Oldenburg, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Gamesa G 132 an den Standorten Stemwede, Gemarkung Drohne (WEA 03 und WEA 05) und Gemarkung Haldem (WEA 09), mit Bescheid vom 15.02.2018, Az.: 770.0001/16/1.6.2 abgelehnt.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

auf Ihren o.g. Antrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, ergeht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Gamesa G 132 mit jeweils 140 m Nabenhöhe und den folgenden Koordinaten:

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nord	Ost
WEA 03	Drohne	6	66	5.805.780	3.454.597
WEA 05	Drohne	5	57	5.806.578	3.455.809
WEA 09	Haldem	13	75	5.804.864	3.456.475

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt V. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

wird hiermit abgelehnt.

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 02.03.2018 (erster Tag) bis zum Freitag, 16.03.2018 (letzter Tag) bei der Gemeinde Stemwede - Fachbereich Bau und Planung - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 17.03.2018 und läuft bis zum 17.04.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 20.02.2018
Az.: 770.0001/16/1.6.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

48

Bekanntmachung **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Herr Harald Lehde, Niedermehner Straße 5, 32351 Stemwede, betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Es handelt sich um eine Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, welche aufgrund der Tierplatzzahlen nicht dem Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) sondern vielmehr dem Baurecht unterliegt.

Herr Harald Lehde beantragt die Modernisierung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes mit einem künftigen Tierplatzbestand von 523 Sauen/Ebern und 1.000 zugehörigen Aufzuchtferkel (bis 28 kg) sowie 80 Jungsauen (Eingliederungsplätze) unter Aufgabe der Rinderhaltung. Bezogen auf das Tierleibengewicht wird der Betrieb um etwa 18% erweitert. Modernisierung und Erweiterung sollen vornehmlich im vorhandenen Gebäudebestand erfolgen, lediglich zwei kleinere Stallanbauten mit einer Gesamtfläche von weniger als 150 m² sind auf bereits befestigter Fläche geplant. Weiterhin sollen der vorhandene Güllehochbehälter vergrößert und der Ferkelaufzuchtstall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage versehen werden. Auch nach Umsetzung des Vorhabens unterliegt der Betrieb mit seinen künftigen Tierplatzzahlen nicht dem Anhang 1 der 4.BImSchV sondern weiterhin dem Baurecht.

Das Vorhaben des Herrn Harald Lehde fällt nicht in die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt somit allein nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Unmittelbar angrenzend befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Matthias Lehde, ebenfalls eine Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen. Für den Betrieb Matthias Lehde ist unter dem Datum des 06.11.2017 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln erteilt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Betriebes Harald Lehde erfolgt. Bei dem Vorhaben des Herrn Harald Lehde handelt es sich somit um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 UVPG.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben des Herrn Harald Lehde die UVP-Pflicht, sofern eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu reduzierten Luftverunreinigungen, was zu einer Entlastung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG führt. Eine Verschlechterung der Geruchsmissionssituation ist sicher auszuschließen. Eine wesentliche Änderung der Betriebsprozesse ist nicht erkennbar, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Lärm und betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Durch eine geringfügig erhöhte Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVPG nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UVPG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 22.02.2018
Az.: 30.ST.242/17-0

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt / untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez. B. Urbanski

49

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

50

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

51

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	08.03.2018	Ausgabe	15.03.2018
Nr. 7	Redaktionsschluss	22.03.2018	Ausgabe	29.03.2018
Nr. 8	Redaktionsschluss	06.04.2018	Ausgabe	12.04.2018
Nr. 9	Redaktionsschluss	19.04.2018	Ausgabe	26.04.2018

57

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 die nachstehend aufgeführten Schiedspersonen gewählt:

Schiedsamtsbezirk Hüllhorst I:

Marjon Grefte, Ortkamp 15, Hüllhorst

Schiedsamtsbezirk Hüllhorst II:

Jörg Hoffmeister, Holsener Straße 86, Hüllhorst

Das Gemeindegebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke eingeteilt. Der Bezirk 1 umfasst die Ortsteile Ahlsen-Reineberg, Büttendorf, Hüllhorst und Oberbauerschaft.

Der Bezirk 2 umfasst die Ortsteile Bröderhausen, Holsen, Schnathorst und Tengern.

Die Bestätigung nach § 4 Schiedsamtsgesetz ist durch den Direktor des Amtsgerichts Lübbecke am 15.02.2018 erfolgt.

Die Schiedspersonen sind jeweils in ihrer Wohnung erreichbar.

Hüllhorst, 20.02.2018

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

53

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“
- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Gebiet zwischen den Bahngleisen im Norden, dem Westerbach im Westen sowie der Bundesstraße B 65 im Süden wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen“.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

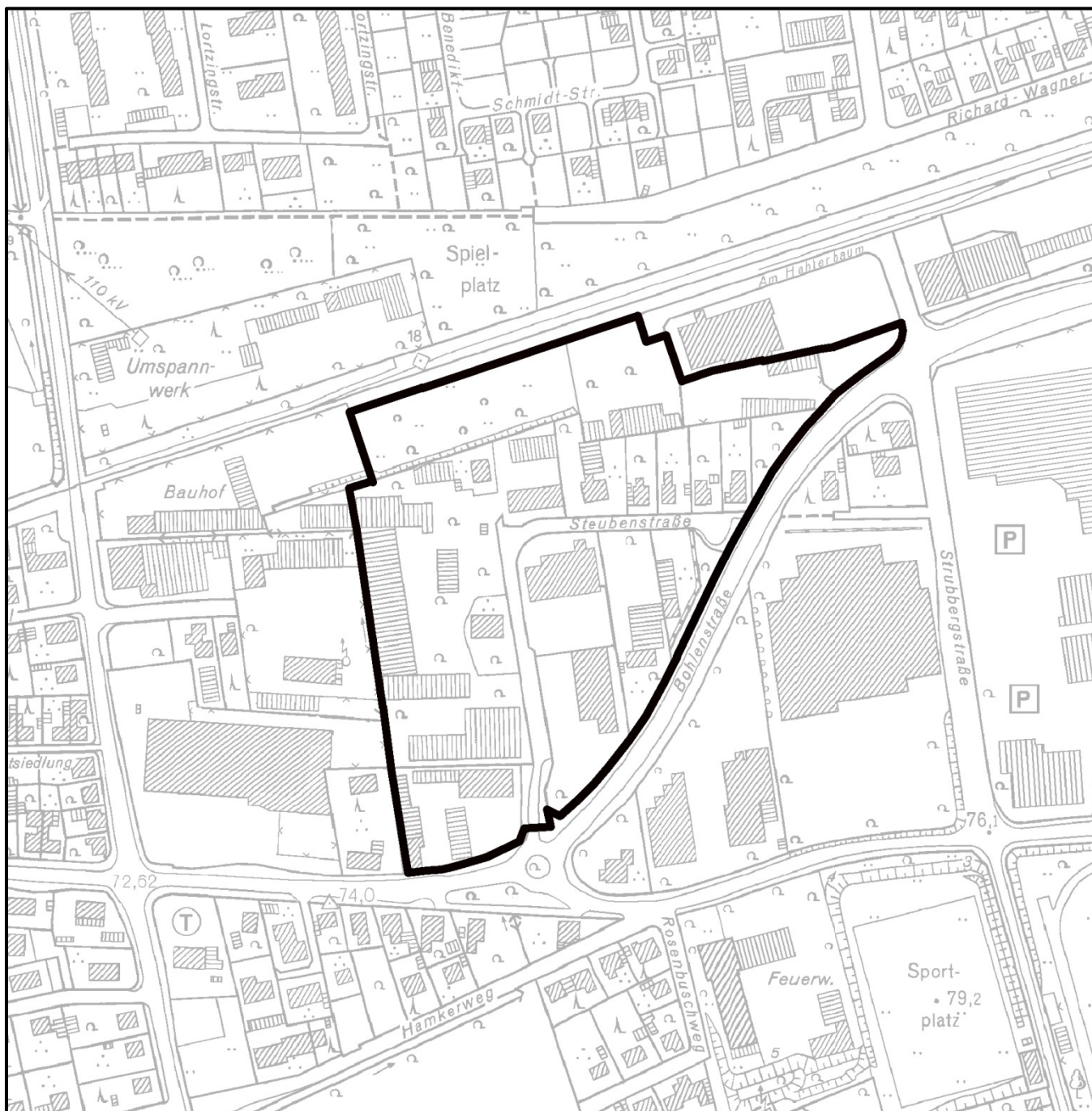
Es ist beabsichtigt, die im südlichen und zentralen Bereich des Plangebietes gelegenen Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Die am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches befindlichen Flächen dagegen sollen als Mischgebiet überplant werden. Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem Standort gewährleistet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 22.02.2018

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Rolf Kleffmann



54

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans
- MD-Fläche in der Ortschaft Friedewalde -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung hat zum Ziel, einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als „MD“ (Dorfgebiet) darzustellen, um den weiteren Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Friedewalde zu decken.

Mit Verfügung vom 02.02.2018 (Az: 35.21.10-607/P.47) hat die Bezirksregierung Detmold die 31. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplan-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 21.02.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

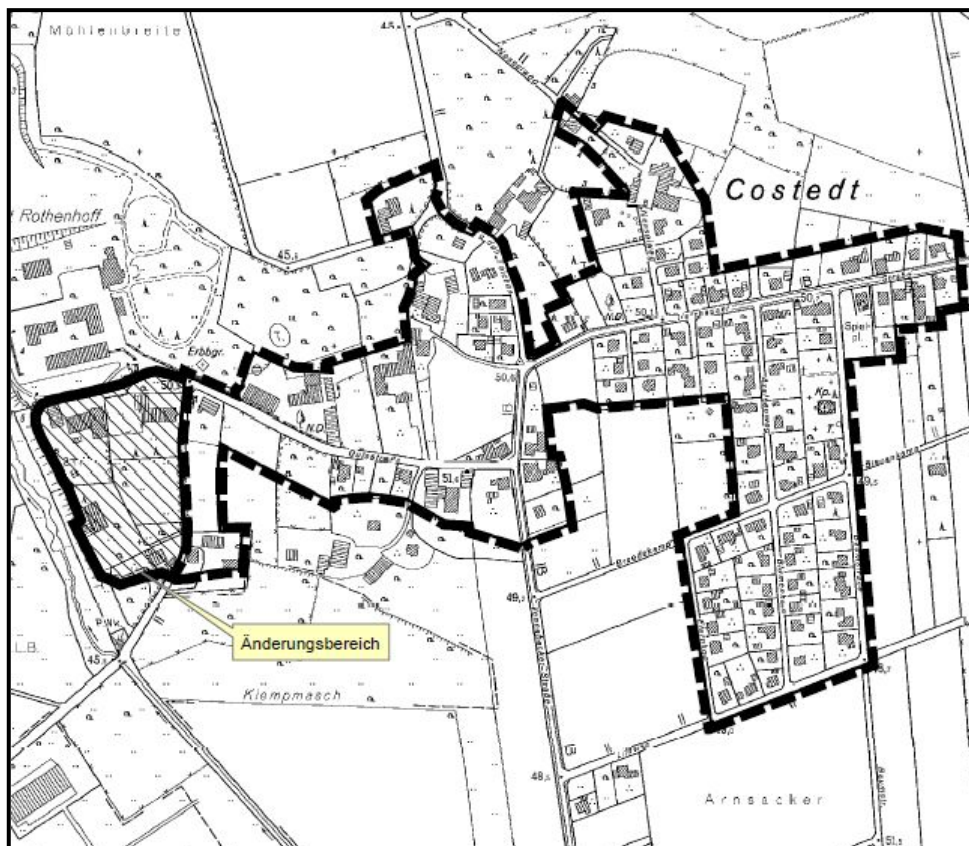
55

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB der 2. Änderung der Innenbereichssatzung "Dorf Costedt"

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 beschlossen, die 2. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Costedt“ (Innenbereichssatzung) erneut öffentlich auszu-
legen.

Geltungsbereich sind die Flächen westlich des Maschweges in der Gemarkung Costedt, Flur 3.



Gemäß § 4a (3) wird die Satzungsänderung erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung ist aufgrund der geänderten Baugrenzen entlang der Zufahrt zum Gebäude „Maschweg 14“ erforderlich.

Für die Änderung der Satzung wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einem Umweltbericht wird demnach gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit vom **12.03. bis 29.03.2018** während der Dienststunden und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montagsvon | 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Porta Westfalica, den 21.02.2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

56

Bekanntmachung **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Jagdgenossenschaft Möllbergen lädt zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 20.03.2018, um 19:30 Uhr im Vereinszentrum Möllbergen, Schierholzstraße 9 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.03.2017
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Vorstellung des Haushaltplanes und Abstimmung über die Verwendung der Jagdpacht
7. Neuwahlen der Kassenprüfer
8. Vorstellung des Jagdkatasters
9. Bericht der Jagdpächter
10. Verschiedenes

Porta Westfalica, 20.02.2018

Jagdgenossenschaft Möllbergen
Harksiek 54, 32457 Porta Westfalica
Gez.
Eckhard Hölkemeier
Vorsitzender

57

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am wurde 15.02.2018 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 350 145 728

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.02.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)